



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

An alle
In NRW aktiven
Öko-Kontrollstellen

Per E-Mail

Auskunft erteilt:

82-oeko@LANUV.nrw.de

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Geschäftszeichen:

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des
ökologischen Landbaus**
hier: **Konventionelle Weidetiere auf ökologisch bewirtschafteten Flächen**

Datum: 27.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Beachtung, dass im Sinne von Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der VO (EU) 2018/848 Weidetiere aus konventionellen Betrieben nur unter bestimmten Bedingungen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen weiden dürfen:

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

- Keine dauerhafte Beweidung durch konventionelle Tiere, d.h. dass mindestens ein Aufwuchs im Jahr von diesen betreffenden ökologisch bewirtschafteten Flächen (Bio-Fläche) durch ökologische Tiere und/oder durch Schnitt genutzt werden muss.
- Keine gleichzeitige Beweidung einer Bio-Fläche durch konventionelle und Bio-Tiere.
- Die konventionellen Tiere müssen in umweltverträglicher Weise auf entsprechend geförderten Flächen aufgezogen worden sein.

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Wie kann ein Bio-Betrieb die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen nachweisen?

1. Die Aufzeichnungen im Sinne von Anhang II Teil II Nr. 1.4.4. der VO (EU) 2018/848 über das Fütterungsregime und die Weidezeit müssen u. a. genau dokumentieren, wann konventionelle Tiere und wann Bio-Tiere Zugang zu den Bio-Flächen hatten.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



2. Schriftliche Nachweise, die im Bio-Betrieb vorliegen, über
- a) die Teilnahme des konventionellen Betriebes mit Grünlandflächen an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der VO (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-VO entsprechen.

In Bezug auf Grünland sind in NRW folgende Fördermaßnahmen relevant:

- Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen,
- Vertragsnaturschutz,
- Ausgleichszahlung Natura 2000 (Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen),
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete.

Relevant sind in Bezug auf Grünland außerdem folgende ab dem 01.01.2023 angebotene Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik:

- o Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes,
 - o Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
 - o Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele,
 - o Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise.
- b) eine Grünlandbewirtschaftung im konventionellen Betrieb, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist und den unter Buchstabe a) genannten Maßnahmen gleichkommt oder darüber hinausgeht.
- c) einen Viehbesatz von maximal 1,4 RGV / ha in Bezug auf die „in Pension“ gegebenen konventionellen Weidetiere und den oben unter Buchstaben a) und b) nachgewiesenen Flächen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Bio-Betrieb als „Pensionsgeber“. Der RGV-Besatz wird nach Anlage 3 der Richtlinien zur Förderung des Ökologischen Landbaus ermittelt. Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter:



https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20829&ver=8&val=20829&sq=0&menu=0&vd_back=N

Hinweise:

Im Falle von Herden (Schafe, Ziegen), die im Rahmen ihrer Wanderung die Bio-Flächen kurzzeitig beweiden, kann auf den schriftlichen Nachweis nach Nr. 2.) verzichtet werden. In diesen Fällen darf ohne spezifischen Flächennachweis davon ausgegangen werden, dass der landschaftspflegerische Beitrag der Wandertierhaltung einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung entspricht.

Eine Unterbringung von konventionellen Tieren im Stall in einer ökologischen Produktionseinheit ist grundsätzlich nicht möglich, sondern führt zu einer nichtökologischen Produktionseinheit im Sinne von Artikel 9 Absatz 7 und 10 der VO 2018/848, die entsprechend getrennt von ökologischen Produktionseinheiten zu halten ist.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird in folgenden Fällen der Aufenthalt nicht-ökologischer Tiere im Öko-Betrieb geduldet:

- Tierhaltung für private Zwecke, die als Hobby anzusehen ist und ausschließlich der Eigenversorgung ohne Erzielung eines Einkommens dient, mit nicht mehr als
 - o 2 Pferden,
 - o 20 Legehennen,
 - o 5 Mutterschafen,
 - o 2 Mastschweinen
 - o oder vergleichbaren Tieren.
- Ganzjährige Pensionstierhaltung von Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeitwecke, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - o Vermerk „nicht zur Schlachtung bestimmt“ im einzigen, lebenslangen Identifizierungsdokument gemäß der VO 2021/963 („Equiden-Pass“) und
 - o Haltung der Pferde nach ökologischen Produktionsvorschriften in Bezug auf Ernährung mit Bio-Futtermitteln, ökologische Unterbringung und Weidegang.



Seite 4 / 27.02.2023

Die vorstehenden Regelungen und Hinweise gelten vorbehaltlich einer Präzisierung der Umsetzung des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1. der VO (EU) 2018/848 durch die Europäische Kommission.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

